

Merkblatt zu § 4 Nr. 20 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind steuerfrei die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensemble, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.

Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) UStG ist erforderlich, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe
- Kammermusikensemble
- Orchester oder Chor

für eine Veranstaltung beim Finanzamt eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen wollen.

So können sie die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten: Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz

Voraussetzungen:

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Zuständigkeiten:

Die Bezirksregierung Detmold ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Sitz oder
- als ausländischer Solokünstler oder Ensemble Ihren ersten Auftritt

im Regierungsbezirk Detmold haben.

Antragstellung:

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über

- mehrjährige Tätigkeit
- Programme
- Besetzung
- Künstlerische Erfolge (z. B. Pressekritiken)
- Vollmacht, wenn Künstleragenturen den Antrag stellen

beizufügen.

Bitte geben Sie im Antrag auch an, ab welchem Zeitpunkt die Bescheinigung erteilt werden soll (Rückwirkung begrenzt möglich, die Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen).

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin.